



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III zur Bundestagswahl vom 26.09.2021

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Oberhausen, 04.10.2021

gez.:
Motschull
Kreiswahlleiter

Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III

Wahlberechtigte	199.156
Wähler	145.232
Ungültige Erststimmen	1.478
Gültige Erststimmen	143.754
Ungültige Zweitstimmen	1.216
Gültige Zweitstimmen	144.016

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Dött, Marie-Luise	CDU	32.277
Vöpel, Dirk	SPD	55.790
Müller-Böhm, Roman Andreas Dirk	FDP	10.132
Wilhelm, Olaf	AfD	13.601
Weyland, Stefanie	GRÜNE	17.171
Wagner, Sascha Heribert	DIE LINKE	4.908
Sommers, Hans-Joachim	Die PARTEI	6.464
Horn, Guido German	FREIE WÄHLER	1.378
Thomas, Simon	V-Partei³	454
Aktürk, Erhan	MLPD	145
Wosnek, Ralf	dieBasis	1.434

Im Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III ist damit der Wahlkreisbewerber **Vöpel, Dirk** - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	30.770
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.034
Freie Demokratische Partei (FDP)	13.573
Alternative für Deutschland (AfD)	13.099
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	17.945
DIE LINKE (DIE LINKE)	5.613
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	2.199
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.473
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	515
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	847
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	182
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	100
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	154

Landesliste	Zweitstimmen
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	201
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	71
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	87
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	28
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	20
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.064
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	74
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	54
Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	209
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	22
Partei des Fortschritts (PdF)	45
>> Partei für Kinder, Jugendliche und Familien << - Lobbyisten für Kinder - (LfK)	167
Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	1.113
Volt Deutschland (Volt)	357

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vom 07.10.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 20.09.2021 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Am Sonntag, dem 10.10.2021, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit dem Centro-Familienfest „neue Mitte“ Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Centro, Centroallee.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 341 bis 342

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

**§ 4
 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
 als örtliche Ordnungsbehörde
 Oberhausen, 07.10.2021

Daniel Schranz
 Oberbürgermeister

3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vom 07.10.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 20.09.2021 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
 Verkaufsoffene Sonntage**

Am Sonntag, dem 24.10.2021, dürfen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen im Zusammenhang mit dem Cityfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
 Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen in den von

den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19

**§ 3
 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
 als örtliche Ordnungsbehörde
 Oberhausen, 07.10.2021

Daniel Schranz
 Oberbürgermeister